



Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1859

CCXII. Kurfürst Johann belehnt die von Alvensleben zu gesammter Hand und gestattet ihnen, in Ansehung der Lehnsempfahung und Ertheilung von Afterlehen ein Familien-Seniorat zu errichten, am 16. ...

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55003](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55003)

CCXII. Kurfürst Johann befehlt die von Alvensleben zu gesampter Hand und gestattet ihnen, in Ansehung der Lehnsempfangung und Ertheilung von Apterlehnen ein Familien-Seniorat zu errichten, am 16. Dezember 1494.

Wir Johans etc. Bekennen —, Das wir vnsern rettenn vnd liebenn getrewenn wernern vnd diderich vonn Aluesleuenn, altenn gebharts seligenn Sonen zu Gardeleg, Buffenn, ritter, vnserm obermarschalck, vickenn, albrechten vnd Gebhartenn, Ludloffs seligenn Sonen, Hannsen, vickenn vnd Boffenn, Gebharts seligenn Sonen, zu Calue, Friderichen zu Caluorth vnd Boffenn zu arxleuenn, allenn vonn aluefsleuenn genant, Brudern vnd vetternn, vmb irer getrewenn willigen dienst willenn, die sie vnserm liebenn herrn vätternn, auch andern vnsern vorfarnn Marggrauen zu Brandenburg vnd vns bissher getann habenn vnd forder woll thun sollenn vnd mogen, auch vonn funderlichen gunst vnd gnadenn weggen, die Slosser Gardeleg, Calue vnd arxleuenn mit sampt allen Irn dorffern, mollenn, holtzernn, wassernn, weidenn, fischeienn dar zu gehorend vnd alle andere dorffer, guter vnd zubehorung, nichts aufgenomen, die sie vonn vns, vnserm vatter vnd vorfarnn seligenn vnd der Marggraueschafft zu Brandenburg zu lehenn haben, zu rechtem manlehenn vnd gesampter hand, wie gesampter hand recht vnd gewanheit ist, gnediglichen gelihenn haben vnd leihen In vnd Irn rechtem menlichen leibshennserbenn die obgnante Sloffe etc. Wir haben In auch die fundern gunst vnd gnad geton, so oft vnd dick der oldest vonn aluefsleuenn auß dem geschlecht tods halbenn abgett vnd stirbt, das alsdann der oldest nach Im mit sampt den andern, des eltern verforbenn sein, die lehenn vnd gesampten hand vonn vns empfhann vnd forder die achter lehenn den Jhenenn, so die gutter vonn In habenn vnd besitzenn, vonn Irer aller wegenn leihenn solle vnd moge, als der gnant Boffe, ritter, vnser obermarschalck, der oldeste, vonn wegenn andern seiner vetternn, obenant, nebenn den vorbenambtenn Gebhart vnd Ditterichen vonn aluefsleuenn der gesampten hand am Sloffe Gardeleg mit seiner zubehorung vnd andern Irn gutternn volg gethann vnd die zu lehenn empfangen hat, doch vns, vnsern erbenn vnd nachkomen Marggrauen zu Brandenburg an vnserm vnd sunst einem Iderman an seinem rechten onshedlich. Zu vrkunth etc. actum Coln an der Sprew, am dinstag nach Lucie, anno Im LXXXVIII. Jar.

Nach dem Churm. Lehnscopialbuche XXVIII, 71.

CCXIII. Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg erneuet die Belehnung der von Alvensleben mit dem Anfall der Güter der von Honlage und der Melzinge, am 10. Januar 1495.

Wy Hinrick, van Gades gnaden Hertoghe tho Brunfwig vnd Luneborg, zaligen Hertoghen Otten Sone, bekennen openbar in düsselme breue vor vns, vnse Eruen, Nakomen vnd